Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2579

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5967/64

Bonn, den 5. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Weine aus Griechenland)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Weine aus Griechenland)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 805), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 wie folgt geändert:

Als Anmerkung 11 wird angefügt:

„11. Die bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit (31. Oktober) nicht ausgenutzten Mengen der nach der Anmerkung 8 jeweils vorgesehenen beiden Zollkontingente werden alljährlich bis zu einer Höchstmenge von 15 000 hl dem Zollkontingent der Anmerkung 7 in der folgenden Laufzeit zugeschlagen.

Die jährliche Zuschlagmenge wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland eröffnet alljährlich nach dem Protokoll Nr. 14 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1141/1143) zugunsten Griechenlands Zollkontingente für Wein zu den gleichen Zollsätzen wie für Einfuhren aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Diese Zollkontingente sind aufgeteilt in ein Zollkontingent für Wein zum unmittelbaren Verbrauch — Anmerkung 7 zu Tarifnr. 22.05 — und in Zollkontingente für Wein zur Herstellung von Wermutwein, Weindestillat, Weinessig und zum Verschneiden — Anmerkung 8 zu Tarifnr. 22.05 —.

(2) Durch die vorliegende Rechtsverordnung wird ermöglicht, nicht ausgenutzte Mengen der Zollkontingente für die genannten Verarbeitungsweine — entsprechend dem Sinne des Assoziierungsabkommens — auf das anschließende Zollkontingent für Trinkwein zu übertragen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird diese Übertragung auf eine Höchstmenge von 15 000 hl begrenzt.